



# Tätigkeitsbericht 2024

Der Clearingsstelle Mittelstand des  
Landes NRW

# Inhalt

---

Einleitung **4**

Tätigkeiten **6**  
2024

## Clearingverfahren

---

Transformation **8**      Berichts- **16**  
und Nachhaltigkeit      pflichten

Planungs- und **22**      Arbeit und **26**  
Genehmigungs-      Qualifikation  
verfahren

Clearingverfahren/  
Analyse zu beste- **32**  
henden Rechtsvor-  
schriften

---

Weitergehende **36**      Mittelstands- **38**      Zusammen- **40**  
unterstützende      beirat NRW      arbeit &  
Beratung der Clea-      und Bericht-      Austausch  
ringstelle Mittel-      erstattung im  
stand NRW      Wirtschaftsausschuss

Fazit und Ausblick **42**      Auf ein Wort **44**  
mit den Betei-  
ligten

---

# Einleitung

Die Clearingstelle Mittelstand NRW hat im Berichtsjahr – das zweite Jahr in Folge – neben der Überprüfung von neuen Regelungsvorhaben wiederum einen vertieften Blick auf bestehende Regelungen unter dem Gesichtspunkt erforderlicher Änderungsnotwendigkeiten geworfen.

Anknüpfend an die in der Mittelstandsagenda des Mittelstandsbeirates NRW benannten Themenfelder, die von hoher Bedeutung für die mittelständische Wirtschaft sind, rückte sie, nachdem sie im vorangegangenen Berichtsjahr bereits Vorschläge in Bezug auf eine mittelstandsorientierte Flächenpolitik sowie auf eine mittelstandsfreundliche Neuausrichtung des öffentlichen Vergaberechts unterbreitet hatte, den Blick auf weitergehende Themenfelder.

In Anbetracht des steigenden Mangels an Arbeits- und Fachkräften hat sie sich intensiv mit dem Themenkomplex „Anwerbung von Fachkräften aus Drittstaaten“ auseinandergesetzt. Orientiert entlang der zu durchlaufenden Prozesskette beginnend vom Erstkontakt bis zur Integration der angeworbenen Arbeitskräfte hat sie die Hemmnisse und Hindernisse analysiert und dargestellt, die sich für die mittelständischen Unternehmen ergeben. Ergebnis dieser Analyse sind Vorschläge und Denkansätze, wie die Komplexität insgesamt abgebaut bzw. wie der Prozess durch Hilfestellung für die Beteiligten vereinfacht werden könnte.

Gleichfalls in den Fokus der vertieften Betrachtung hat sie das Themenfeld „Ersatzneubauten der Infrastruktur schneller bauen“ gerückt. Dies insofern als leis-

tungsfähige Verkehrswege für den Mittelstand essenziell sind – die aktuell massiven Infrastrukturmängel hingegen eine erhebliche Einschränkung auch des gewerblichen Verkehrs bedingen und schnelle Ertüchtigung geboten ist.

Mit diesen Verfahren hat die Clearingstelle Mittelstand NRW die ihr mit der Novelle des Mittelstandsförderungsgesetzes NRW im April 2022 erweiterte Aufgabenzuständigkeit praxisorientiert mit Leben gefüllt. Beginnend mit dem Mittelstandsbeirat NRW als Impulsgeber für die zu betrachtenden Themen bilden Werkstattgespräche, in denen Unternehmens- und Behördenvertreter aus ihren Praxiserfahrungen berichten, den Auftakt für den Einstieg in das jeweilige Themenfeld. Die sich daran anschließenden Bestandsverfahren sind darauf gerichtet, für die identifizierten Hemmnisse und Hürden Lösungsvorschläge orientiert an den Bedarfen der mittelständischen Wirtschaft zu erarbeiten.

Das Mittelstandsförderungsgesetz NRW gibt der Landesregierung mit den Clearingverfahren zu neuen Regelungsvorhaben und den oben erwähnten Bestandsverfahren zwei Instrumente an die Hand, sich von der Clearingstelle Mittelstand NRW umfassend mit Blick auf eine bürokratiearme und mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Rahmenbedingungen beraten lassen zu können.



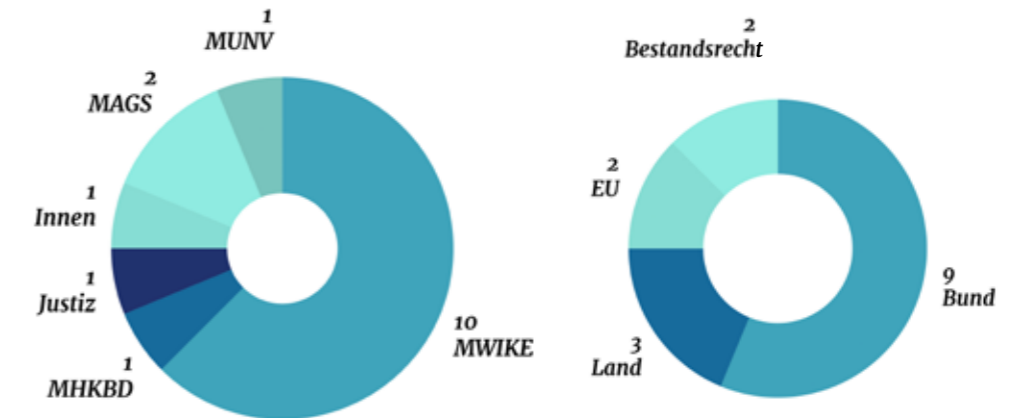
# Tätigkeiten 2024

Im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2024 hat die Clearingstelle Mittelstand NRW insgesamt 16 Clearingverfahren durchgeführt. Diese Clearingverfahren setzen sich zusammen aus 3 Verfahren zu Landesvorhaben, 9 Verfahren zu Bundesvorhaben und 2 zu EU-Vorhaben sowie 2 Verfahren zu bestehendem Recht.

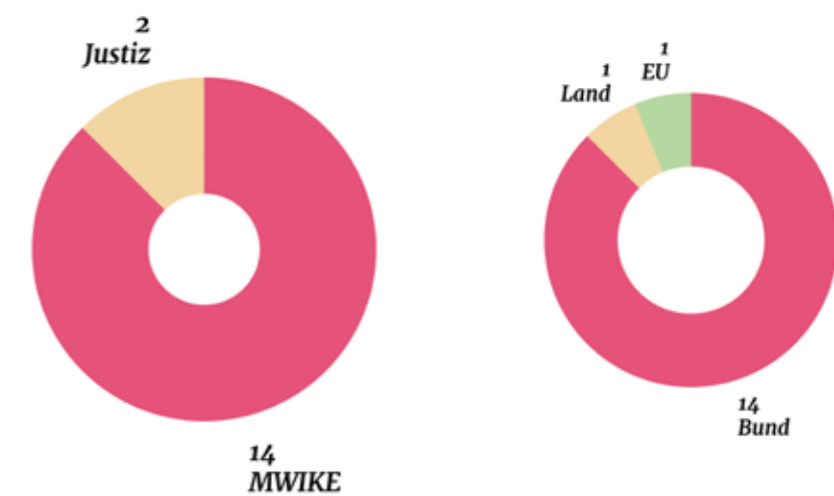
Beauftragende Ressorts waren neben dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW auch die Ministerien für Umwelt, Naturschutz und Verkehr; für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Justiz und des Innern des Landes NRW.

Unterstützend beraten hat die Clearingstelle Mittelstand NRW die Ressorts zudem in 16 weiteren Fällen zu Einschätzungs- und Verträglichkeitsfragen vornehmlich in Bezug auf Bundesvorhaben. Zu weiteren 7 Vorhaben führte sie Mittelstandsrelevanzprüfungen durch.

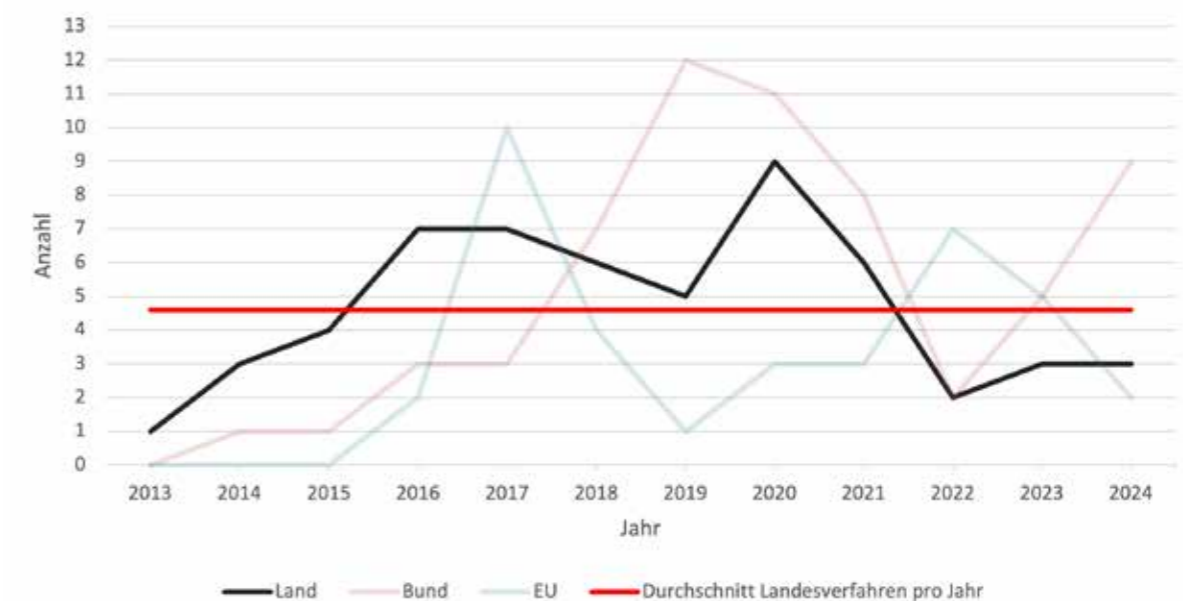
Clearingverfahren



Beratung zu Einschätzungs- und Verträglichkeitsfragen



Aufteilung der jährlichen Clearingverfahren nach Landes-, Bundes- und EU-Vorhaben seit 2013





# Transformation und Nachhaltig- keit

Der Mittelstand steht vor der Aufgabe, sich an neue Rahmenbedingungen anzupassen, Investitionen in klimafreundliche Technologien zu tätigen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden und gleichzeitig wettbewerbsfähig zu bleiben. Für kleine und mittlere Unternehmen, die oftmals nicht über die nötigen personellen oder finanziellen Ressourcen verfügen, ist es daher erforderlich, dass die gesetzlichen Vorgaben verständlich ausgestaltet und einfach handhabbar sind. Der Zugang zu nachhaltigen Technologien muss zudem leicht möglich sein und von einer Überfrachtung mit neuen Pflichten sollte abgesehen werden. Durch die Ermöglichung einer aktiven Teilnahme an der Transformation können diese sodann nicht nur ihren Beitrag zum Klimaschutz sowie zur nachhaltigen Entwicklung leisten, sondern auch eine Vorreiterrolle in ihrer Branche und in NRW einnehmen.

Im Berichtszeitraum hat die Clearingstelle Mittelstand NRW die EU-Richtlinie über den intermodalen Güterverkehr, die Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht NRW, das Änderungsgesetz über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, das Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, das Änderungsgesetz zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie das Gesetz zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung überprüft.

## EU-Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG im Hinblick auf einen Unterstützungsrahmen für den intermodalen Güterverkehr und der Verordnung (EU) 2020/1056 im Hinblick auf die Berechnung der Einsparungen bei externen Kosten und die Erhebung aggregierter Daten

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
03. - 08. Januar 2024

Ziel der zur Prüfung vorgelegten Richtlinie ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des intermodalen Verkehrs gegenüber dem Straßenfernverkehr, um die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf andere Verkehrsträger zu fördern und dadurch die externen Kosten zu senken. Dazu soll der rechtliche Rahmen modernisiert und überarbeitet werden.

In einer Kurzstellungnahme hat die Clearingstelle Mittelstand NRW das Meinungsbild der Beteiligten zusammengefasst.

IHK NRW hat eine präzise und zukunftsfähige Definition des Kombinierten Verkehrs gefordert. In Bezug auf die Digitalisierung der Frachtbeförderungsinformationspflicht wurden Vorteile gesehen, indes vor zusätzlicher Bürokratie gewarnt und umsetzbare und rechtssichere Lösungen gefordert, besonders angesichts der Belastungen durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung und den Fachkräftemangel.

Der Unternehmerverband hat ehrgeizigere Ziele zur Kostenreduktion im Kombinierten Verkehr gefordert und kürzere Fristen für politische Maßnahmen für erforderlich gehalten, um Wachstumsziele nicht zu gefährden.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Richtlinienvorschlag in der Beratung beim Rat der Europäischen Union.

## Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht nach § 42 a und § 48 Absatz 1a der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
20. Dezember 2023 – 26. Januar 2024

Die Verordnung betreffend die Solaranlagen-Pflicht gemäß § 42 a und § 48 Absatz 1a der Bauordnung NRW trifft nähere Regelungen zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht, die die Installation und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf geeigneten Dachflächen im Land Nordrhein-Westfalen vorschreibt. Ziel ist es, den Anteil erneuerbarer Energien im Gebäudesektor spürbar zu erhöhen und einen substanziellen Beitrag zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten, um die Klimaziele Nordrhein-Westfalens zu unterstützen.

Als grundsätzlich unterstützenswert hat die Clearingstelle Mittelstand NRW die in der Verordnungsbegründung zu § 5 ausdrücklich erwähnte Intention, den bürokratischen Aufwand gering halten und eine enge Auslegung des Gesetzes gewährleisten zu wollen, bewertet. Kritisiert hat sie die vorgenommene Ausgestaltung der gewählten Regelungsmechanismen, die auf die Eigenverantwortung der Eigentümer\*innen setzen. Diese bieten keinen zuverlässigen Rahmen für eine einfache und selbstständig zu treffende Feststellung, ob eine PV-Pflicht gegeben ist und, wie diese konkret erfüllt werden muss beziehungsweise, ob die Voraussetzungen der normierten Ausnahmeregelungen gegeben sind. Die Clearingstelle Mittelstand NRW hat empfohlen, die Verordnung durch Verwendung klarer Begriffe und Definitionen praxisgerecht auszugestalten. Speziell in Bezug auf die Ausnahmen und Erfüllungsoptionen für Gebäude wurde vorgeschlagen, die zugrunde gelegte Amortisierungszeit von 20 Jahren einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Insgesamt hat sie angeregt, bürokratische Hürden niedrig zu halten, um eine reibungslose Umsetzung der Pflicht zu gewährleisten und so die Akzeptanz der Regelung zu stärken.

Die Verordnung ist am 19. Juni 2024 in Kraft getreten. Der Hinweis der Clearingstelle Mittelstand NRW im Votum, dass beim vorgesehenen Absehen vom Antragserfordernis zudem klare Begriffe verankert werden müssen, um bürokratischen Hürden vorzubeugen, hat keinen Eingang in die finale Fassung gefunden.



## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
05. – 10. Juni 2024

Das Gesetz dient der Umsetzung der neugefassten Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht. Dazu sind Anpassungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes notwendig. Erweitert wird die Energieauditpflicht nun auf alle Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen, unabhängig von der Unternehmensgröße. Konkretisiert werden zudem die Anforderungen an die erforderliche Fachkunde von Energieauditoren.

Die Clearingstelle Mittelstand NRW hat in ihrer Stellungnahme angemerkt, dass die mittelständische Wirtschaft schon seit vielen Jahren Aktivitäten entfaltet, um ihre eigene Energieproduktivität zu steigern, insbesondere als Voraussetzung zum Erhalt der eigenen Wettbewerbsfähigkeit. Sie hat dafür plädiert, die einschlägigen Regelungen in Bezug auf die Energieauditpflicht und die Einführung von Energie- und Umweltmanagements im Energieeffizienzgesetz zusammenzuführen. Für Energieauditoren, die die erforderlichen Qualifikationen bereits besitzen, hat sie die explizite Festschreibung von Ausnahmen von der Fortbildungspflicht gefordert. Angemahnt hat sie, die Schwelle, ab der umfassende Managementsysteme verlangt werden, zur Vermeidung von „Goldplating“ auf die vom EU-Recht zugelassene Schwelle von bis zu 23 GWh anzuheben. Der Bundesrat hat im Zuge seiner Positionierung eine Prüfbitte zur – von der Clearingstelle Mittelstand NRW kritisch bewerteten – Verkürzung der Vorlagefrist an die Bundesregierung gerichtet.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Beratung im Bundestag.

## Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024)

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
15. – 22. Oktober 2024

Das Gesetz dient der Umsetzung der beiden Änderungs-Richtlinien (EU) 2023/958 und (EU) 2023/959 zur Änderung der europäischen Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG in nationales Recht sowie der Festlegung ergänzender Durchführungsbestimmungen zur EU-CBAM-Verordnung hinsichtlich des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems CBAM. Durch die Änderung der Emissionshandelsrichtlinie soll das europäische Emissionshandelssystem über die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf den Seeverkehr und auf Brennstoffe in den Bereichen Wärme und Verkehr gestärkt werden. Durch die Anpassung der EU-CBAM-Verordnung soll sichergestellt werden, dass für Importe die gleichen Emissionspreise anfallen wie für Produkte, die innerhalb der Europäischen Union hergestellt wurden.

Die Clearingstelle Mittelstand NRW hat das Meinungsbild der Beteiligten in einer Stellungnahme zusammengefasst. Während IHK NRW die vorgesehenen dringend notwendigen Regelungen zur Betroffenheit und den folgenden Pflichten im Rahmen des EU-Emissionshandels begrüßt hat, wurden die den Unternehmen durch das Gesetz entstehenden bürokratischen Belastungen moniert. Kritisiert wurde unter anderem, dass berichtspflichtige Unternehmen für die Jahre 2024 bis 2026 sowohl den nationalen als auch den europäischen Berichtspflichten unterliegen werden.

Der Städtetag NRW, der die Novelle des TEHG grundsätzlich begrüßt hat, hat es zur Schaffung von Planungssicherheit und zur Stabilitätsgewährung als notwendig eingestuft, dass seitens der Bundesregierung ein Konzept für den Übergang vom nationalen BEHG zum ETS-2 vorlegt wird. Zudem hat er moderate CO<sub>2</sub>-Preissteigerungen und ein Klimageld, das Preisschocks vermeiden und sozial abzufedern soll, gefordert. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen und steigenden Gebühren hat er für eine EU-weit einheitliche Regelung für thermische Abfallverbrennungen plädiert.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Beratung im Bundestag.

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronik-gerätegesetzes

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
15. – 23. Oktober 2024

Ziel des zur Prüfung vorgelegten Entwurfs ist die Minimierung der Brandgefahr durch unsachgemäße Handhabung von Lithium-Ionen-Batterien und die Erhöhung der Sammelquote von Elektroaltgeräten. Der Entwurf sieht dazu unterschiedliche Maßnahmen zur Ausweitung der Rückgabemöglichkeiten von Elektroaltgeräten, zur Verstärkung und Vereinheitlichung der Verbraucherinformation bezüglich der Erkennbarkeit von Sammelstellen sowie zur Verbesserung der Entnahme von Lithium-Batterien bei der Erfassung an der kommunalen Sammelstelle vor. In einer Kurzstellungnahme hat die Clearingstelle Mittelstand NRW das Meinungsbild der Beteiligten zusammengefasst.

IHK NRW und die kommunalen Spitzenverbände haben die gesetzlichen Zielsetzungen, die sortenreinen Erfassungsmengen von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu erhöhen sowie die Brandrisiken, die von Lithium-Batterien ausgehen, zu minimieren, begrüßt.

IHK NRW hat betont, dass die Bewertungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele voneinander abweichen. Unternehmen aus dem Handel stufen die vorgesehenen Maßnahmen als zusätzlich belastend ein. So ergäben sich praktische Probleme mit Blick auf die neuen Informationspflichten der Hersteller und gegenüber den privaten Haushalten sowie in Bezug auf die Kennzeichnung von Sammel- und Rücknahmestellen. Dahingehend gehen den Unternehmen aus der Recycling- und Entsorgungswirtschaft die vorgesehenen Maßnahmen nicht weit genug. So könnte durch die vorgesehenen Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten das Risiko von Schäden durch fehlerhaft entsorgte Elektroaltgeräte mit Lithiumbatterien nicht reduziert werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben die vorgeschlagenen Maßnahmen als grundsätzlich nicht geeignet eingestuft, die gesteckten Ziele zu erreichen. Ihrer Einschätzung nach bedarf es grundlegender Maßnahmen, die am Produktdesign, an der Produktransparenz und an der Inpflichtnahme der Hersteller ansetzen. Beispielsweise sei für elektronische Einweg-Zigaretten, die vom Verbraucher oft als tägliches Wegwerf-Produkt angesehen werden, ein Produktverbot der einzige Weg, um die Brandgefahr zu verringern.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung wurde nach Beteiligung des Bundesrates dem Bundestag zugeleitet. Eine Beratung hat noch nicht stattgefunden.

## Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
21. – 29. August 2024

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (Nachhaltigkeitsberichterstattung für bilanzrechtlich große sowie für bilanzrechtlich kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen) werden zahlreiche Rechtsvorschriften punktuell geändert und angepasst. Im Handelsgesetzbuch betrifft dies die Vorschriften zum Lagebericht, zum Konzernlagebericht und zur Prüfung. Dabei soll die Pflicht zur Bereitstellung einer nichtfinanziellen Erklärung durch die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach definierten Formatvorgaben ersetzt werden. Der Nachhaltigkeitsbericht wird künftig Gegenstand der Prüfung. Flankierend sollen die Straf- und Bußgeldvorschriften zur Ahndung von Verstößen sowie Ordnungsgeldvorschriften zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten angepasst werden.

Durch die Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sollen Unternehmen ihre Berichtspflicht nach dem LkSG künftig durch Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts erfüllen dürfen. Zudem werden die berufsrechtlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung, insbesondere über die Aus- und Fortbildung, die Berufsgrundsätze, die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht mit Blick auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch Wirtschaftsprüfer angepasst.

Vom Ministerium wurde die Clearingstelle Mittelstand NRW um eine inhaltliche Fortschreibung ihrer Anmerkungen und Hinweise zum Referentenentwurf von März 2024 gebeten.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Beratung im Bundestag.



# Berichts- pflichten

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sehen sich zunehmend mit bürokratischen Hürden konfrontiert. Bürokratische Prozesse erfordern oft erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen. Unternehmen müssen Zeit und Geld aufwenden, um sich durch ein Dickicht von Vorschriften und Anforderungen zu navigieren. Diese Ressourcenbindung führt dazu, dass weniger Mittel für Innovationen und Wachstum zur Verfügung stehen.

Einen zentralen Aspekt des Bürokratieabbaus stellt der Wegfall überflüssiger Statistik- und Berichtspflichten dar. Oft sind diese veraltet oder redundant und tragen wenig zur Verbesserung der Transparenz oder Effizienz bei. Reduzierungen bzw. Vereinfachungen in der Abfrage können Unternehmen entlasten, was zu einer Steigerung ihrer Produktivität und einer besseren Nutzung von Ressourcen sowie einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen kann. Im Berichtsjahr gab es mehrfach Initiativen, die u.a. auch den Aspekt Abbau von Berichtspflichten zum Inhalt hatten.

Der Clearingstelle Mittelstand NRW wurden die drei Entschließungsanträge des Bundesrates zum Abbau von Bürokratielasten für den Mittelstand, zum Abbau überbordender Statistiklast und zur Aussetzung des Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes bis zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie zur Überprüfung vorgelegt.





## Entschließung des Bundesrates zum Abbau von Bürokratielasten für den Mittelstand

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
07. – 23. Februar 2024

Der Entschließungsantrag zielt darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, geltende bürokratische Vorgaben auf nationaler Ebene auf ihre Praxistauglichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen. In den Blick genommen werden sollen dabei verschiedene Entlastungsvorschläge, darunter die Flexibilisierung von Arbeitszeitmodellen, digitale Kommunikationswege in der beruflichen Ausbildung und die Begrenzung sowohl der Berichtspflichten für KMU im Rahmen des Lieferkettengesetzes und der CSRD-Richtlinie als auch der grundsätzlichen Bürokratiebelastungen.

Die Clearingstelle Mittelstand NRW hat das Meinungsbild der Beteiligten in einer Stellungnahme zusammengefasst.

In Bezug auf die vorgeschlagene Verankerung einer „one-in-two-out-Regelung“ haben die Handwerksorganisationen angemahnt, zunächst zu klären, wie der bestehende „one-in-one-out“-Ansatz zielführend umgesetzt und strukturiert im Rechtssetzungsverfahren verankert werden kann; mithin der quantitative Ansatz auch durch eine qualitative Begutachtung abgesichert werden kann.

Die Familienunternehmer haben die Experimentierklauseln bei Arbeitszeitmodellen als einen Schritt in die richtige Richtung bewertet und zeitnah eine Evaluation angeregt, um das Arbeitszeitgesetz an die aktuellen Betriebs- und Lebensumstände anzupassen.

Um eine mittelstandsfreundliche Regulierung zu erreichen, hat es IHK NRW als erforderlich eingestuft, die Möglichkeiten der Beschleunigung und Vereinfachungen durch die Digitalisierung ebenso in den Blick zu nehmen wie das Zusammenspiel von einzelnen Fachgesetzen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Der DGB NRW hat die vorgeschlagene Rückabwicklung des Fälligkeitstermins der SV-Beiträge unter Verweis, dass die Liquidität der Sozialversicherungsträger Priorität habe und über die bewährten Lohnbuchhaltungsprogramme durch das derzeitige Modell keine zusätzliche Bürokratie in den Betrieben entstehe, abgelehnt.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Entschließungsantrag in der Beratung beim Bundesrat.

## Entschließung des Bundesrates: Überbordende Statistiklast abbauen – Unternehmen spürbar entlasten

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
21. – 28. August 2024

Mit dem Entschließungsantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bei bestimmten Statistikpflichten die Verkleinerung der Stichproben, die Verlängerung der Zeiträume, die Anhebung von Schwellenwerten sowie Ausnahmen für Gründerinnen und Gründer zu prüfen. Im Fokus dabei steht das Außenhandelsstatistikgesetz, das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe sowie das Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz.

In einer Stellungnahme hat die Clearingstelle Mittelstand NRW das Meinungsbild der Beteiligten zusammengefasst.

Als häufige Auslöser der bürokratischen Belastung herausgestellt wurden neben den konkurrierenden Verantwortlichkeiten der Aspekt einer fehlenden Zusammenarbeit von öffentlichen Institutionen. Das oft benannte datenschutzrechtliche Hemmnis für eine behördenübergreifende Zusammenarbeit ließe sich im Zuge der Digitalisierung von Prozessen lösen. Es wurde dafür plädiert, die Statistikpflichten auf Ebene der erfragten Daten ressort- und institutionenübergreifender zu erfassen und abzugleichen. Als geboten wurde zudem eine neue und dauerhafte Initiative zum Abbau überbordender Bürokratie angesehen unter ausdrücklicher Betonung, dass sich Bürokratieabbau nicht in Form zusätzlicher Stellen und Unterbehörden ausgestalten dürfe.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Entschließungsantrag in der Beratung beim Bundesrat.



## Entschließung des Bundesrates zur Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bis zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
27. August - 02. September 2024

Mit dem Entschließungsantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bis zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) auszusetzen, um Rechtsunsicherheiten und Doppelregulierungen für Unternehmen zu vermeiden. Gefordert wird zudem eine bürokratiearme Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie in nationales Recht.

Die Clearingstelle Mittelstand NRW hat das Meinungsbild der Beteiligten in einer Stellungnahme zusammengefasst.

IHK NRW hat unter Hinweis darauf, dass die Anforderungen der EU-Lieferkettenrichtlinie über die des nationalen LkSG hinausgehen und teilweise wenig praxistauglich seien, die Entlastungswirkung für die Unternehmen bei einer 1:1 Umsetzung hinterfragt.

Seitens der Familienunternehmer wurde eine Safe Harbour Lösung als Teil der Lieferkettenregulierung ins Spiel gebracht, wonach die EU-Kommission gemeinsam mit dem Know-how von Branchenverbänden Zulieferer aus dem Nicht-EU-Ausland zertifizieren könne.

Vom Unternehmerverband wurde auf den geplanten Einsatz einer europäischen Koordinierungsgruppe verwiesen, die auf eine möglichst einheitliche Umsetzung der CSDDD im Sinne eines gemeinsamen level-playing-fields abzielt. Er hat gefordert, die Ergebnisse dieser Gruppe zwingend abzuwarten, um keinen weiteren Verlust von Wettbewerbsfähigkeit und große Rechtsunsicherheit für deutsche Unternehmen zu riskieren.

Der DGB NRW hingegen hat betont, dass die CSDDD als Ergänzung und in Teilen als Erweiterung des LkSG verstanden werden sollte und nicht als Ersatz.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Entschließungsantrag in der Beratung beim Bundesrat.





# Planungs- und Genehmigungsverfahren

Planungs- und Genehmigungsverfahren sind oft langwierig und komplex. Um die Attraktivität von Standorten zu fördern, ist es unerlässlich diese Prozesse zu beschleunigen. Effiziente Prozesse sind entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Betriebe. Um flexibel auf Marktveränderungen reagieren zu können, etwa bei Standorterweiterungen, dem Bau von Produktionsstätten oder der Implementierung nachhaltiger Technologien, sind mittelständische Unternehmen auf schnelle und unbürokratische Entscheidungen angewiesen. Langwierige Genehmigungsverfahren hingegen führen zu Unsicherheiten und binden Ressourcen, die Unternehmen produktiver einsetzen können.

Die Einführung einfacher, standardisierter sowie digitalisierter Fachverfahren mit klaren Zuständigkeiten vergrößert die Handlungsfreiheit des Mittelstandes, stärkt seine Rolle als Wachstumsmotor und damit die Innovationskraft der Wirtschaft insgesamt.

Im Berichtszeitraum hat sich die Clearingstelle Mittelstand mit den nordrhein-westfälischen Gesetzesvorhaben zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher, verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und kostenrechtlicher Vorschriften sowie mit der Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen befasst.



## Gesetz zur Änderung verwal- tungsverfahrensrechtlicher, verwaltungsvollstreckungs- rechtlicher und kostenrecht- licher Vorschriften

Ministerium des Innern des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
28. Juni – 19. Juli 2024

Mit dem Gesetz soll das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) an den von Bund und Ländern gemeinsam im Rahmen der Konkordanzgesetzgebung des Verfahrensrechts abgestimmten Muster-Entwurf angepasst werden. Zum einen sollen die Vorschriften für die elektronische Kommunikation überarbeitet, zum anderen bewährte Regelungen aus dem Planungssicherungsgesetz dauerhaft in das VwVfG NRW überführt werden. Umgesetzt werden zudem auch die Beschlüsse aus dem „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“.

Als der beschleunigten Durchführung von Verwaltungsverfahren dienlich hat die Clearingstelle Mittelstand NRW in ihrer Stellungnahme eine landesrechtlich dauerhafte Implementierung der aus dem Planungssicherungsgesetz bewährten Regelungen zur digitalen Durchführung notwendiger Verfahrensschritte bewertet. Dies gilt auch für die Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Sie hat sich dafür ausgesprochen, mit Blick auf die vorgesehene Beteiligung und Dokumentation zur Vermeidung von unnötigen Doppelungen, Verkürzungsmöglichkeiten in den nachfolgenden Beteiligungsschritten festzuschreiben. Klargestellt werden müsse zudem, dass für die Ersetzungsentscheidung allein rein organisationsinterne behördliche Überlegungen entscheidend sind. Sie hat betont, dass zur Vermeidung von Regelungslücken das Inkrafttreten der beabsichtigten Verfahrenserleichterungen zum 01. Januar 2025 sichergestellt werden müsse.

Das Gesetz wurde am 04. Dezember 2024 beschlossen und tritt zum überwiegenden Teil am 01. Januar 2025 in Kraft. Die finale Fassung entspricht nicht der Forderung der Clearingstelle Mittelstand NRW, mittels Verkürzungen in den nachfolgenden Beteiligungsschritten der Gefahr von zusätzlichem Bürokratieaufwand durch unnötige oder doppelte Beteiligungsschritte zu begegnen.

## Siebtes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Justiz des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
30. August – 12. September 2024

Das Gesetz zielt auf die Abschaffung der bisher zum Teil noch bestehenden Verpflichtung zur Durchführung eines Vorverfahrens vor Klageerhebung von Drittbetroffenen („Dritt widerspruchsverfahren“) für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen ab. Dazu wird ein neuer § 110 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 JustG NRW eingeführt.

Dieser zielt auf eine Verfahrensvereinfachung ab, sodass in Bezug auf die Erforderlichkeit der Durchführung eines Vorverfahrens bezogen auf Windenergieanlagen nicht mehr zwischen verschiedenen Anlagengrößen unterschieden werden muss. Es soll zudem Rechtsklarheit hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen geschaffen werden, da im Rahmen einer Klage bezüglich der Erforderlichkeit eines vorherigen Vorverfahrens nicht mehr danach abgegrenzt werden muss, ob der Kläger ein Dritter ist, der im Sinne des § 110 Absatz 3 Satz 1 JustG NRW „im Verwaltungsverfahren nicht beteiligt“ worden ist.

In ihrer Stellungnahme hat die Clearingstelle Mittelstand NRW die vorgesehenen Änderungen als weiteren Baustein im Kontext des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien eingestuft. Angeregt hat sie sowohl eine zielgerichtete Prüfung, ob die eingeführten Erleichterungen auch auf andere Regelungsbereiche übertragen werden können, als auch weitergehende Maßnahmen, um zu einer spürbaren und nachhaltigen Verfahrensbeschleunigung in allen Bereichen zu kommen.

Das Gesetz, das breite Unterstützung gefunden hat, ist am 06. Dezember 2024 in Kraft getreten.



# Arbeit und Qualifikation

Arbeit und Qualifikation bilden die Basis für eine produktive und zukunftsfähige Wirtschaft. Die Clearingstelle Mittelstand NRW hat im Überprüfungszeitraum das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz, die EU-Richtlinie zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika und die Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen einer Überprüfung unterzogen.

Der Fokus lag einerseits auf der beruflichen Bildung, die eine entscheidende Rolle für die Wirtschaft spielt und Grundlage für die Fachkräftesicherung darstellt. Angesichts des steigenden Fachkräftemangels sowie der rasanten technologischen Entwicklung stellt die Qualifizierung der Mitarbeiter/innen ein notwendiges Erfordernis dar, um den Anforderungen der modernen Arbeitswelt gerecht zu werden. Zudem wurde der Bereich Arbeitsschutz in den Blick genommen. Effektive und wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen können dazu beitragen, Arbeitsunfälle zu vermeiden bzw. zu minimieren. Für mittelständische Unternehmen mit oft begrenzten Ressourcen ist es dabei entscheidend, dass die Vorschriften zumutbar und praktikabel sind.





## Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
16. – 26. Februar 2024

Das Gesetz zielt insbesondere darauf ab, die berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, festzustellen, zu bescheinigen und im System der beruflichen Bildung anschlussfähig zu machen. Ermöglicht wird die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit Hilfe verschiedener – an die Prüfungsordnung angelehnter – Feststellungsinstrumente. Weitere wesentliche Inhalte des Gesetzes sind die rechtssichere Eröffnung von Digitalisierungsoptionen für Prüfende in Form der virtuellen Teilnahme, die Aufhebung des Ausschlusses der elektronischen Form und die Ermöglichung der Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsverhältnisses in Textform. Zudem wird die Möglichkeit gesetzlich verankert, die betriebliche Ausbildung unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen auch digital mobil durchzuführen.

In ihrer Stellungnahme hat die Clearingstelle Mittelstand NRW betont, dass die Validierung individueller beruflicher Handlungsfähigkeit einen wichtigen Beitrag zur Steigerung des Qualifikationsniveaus sowie zur Fachkräftesicherung darstellt. Sie hat die Verankerung von solchen Regelungsmechanismen als unabdingbar bewertet, die die bestehenden Strukturen des Systems der dualen Berufsbildung nicht schwächen, mithin die starke Säule der dualen Berufsausbildung als tragendes Prinzip der beruflichen Bildung erhalten. Grundsätzlich begrüßt hat sie zudem die zielgerichtete Ermöglichung digitaler Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung mit Blick auf die Entbürokratisierung und Modernisierung.

Sie hat sich dafür ausgesprochen, den Begriff „Zeugnis“ im Falle der Feststellung der Vergleichbarkeit durch einen anderen Begriff zu ersetzen. Für geboten eingestuft hat sie den sukzessiven Ausbau des Validierungsangebots für Berufsgruppen sowie die zügige Erarbeitung und den Erlass der notwendigen Rechtsverordnungen unter Einbindung der zuständigen Stellen sowie der an den Valikom-Projekten Beteiligten. Sie hat sich dafür ausgesprochen, das Validierungsverfahren auf die Gruppe der über 25-Jährigen zu beschränken.

Das Gesetz, das am 1. August 2024 in Kraft getreten ist, beschränkt die Antragsberechtigung auf Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Diese Beschränkung entspricht der ausdrücklichen Forderung der Clearingstelle Mittelstand NRW zum Schutz des Systems der dualen Berufsbildung.

## EU-Richtlinie zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
07. – 13. Mai 2024

Mit der Richtlinie soll ein gemeinsamer Rahmen mit Grundsätzen und Maßnahmen zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten festgelegt werden. Dies umfasst die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Kanälen, über die Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen gemeldet werden können, zur Sicherstellung von wirksamen Kontrollen und Inspektionen, um Scheinpraktika aufzudecken und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen sowie zur Verbesserung der Transparenz hinsichtlich der Rahmenbedingungen durch die Arbeitgeber.

Die Clearingstelle Mittelstand NRW hat das Meinungsbild der Beteiligten in einer Stellungnahme zusammengefasst.

Für die Handwerksorganisationen ist von Bedeutung, dass alle Praktika weiter möglich sind, die über rechtliche Vorschriften (Bund, Länder, Bundesagentur für Arbeit etc.) vorgesehen sind sowie „freiwillige Praktika“ zur beruflichen Orientierung.

Unter Hinweis darauf, dass Unternehmen Praktikumsstellen oft wiederkehrend und gleichzeitig anbieten, hat der Unternehmerverband moniert, dass das Angebot von Praktika durch die neuen Regeln aufwendig, rechtsunsicher, kostenintensiv und insgesamt unattraktiv gemacht werde.

Der DGB NRW, der das Vorhaben grundsätzlich als in die richtige Richtung gehend einstuft hat, hat die fehlende europäische Rechtssicherheit in Anbetracht der vorgesehenen Umsetzungsverantwortung der Mitgliedsstaaten herausgestellt.

Die Familienunternehmer haben auf die Gefahr hingewiesen, dass bei zu komplizierten Auflagen Unternehmen die entsprechenden Angebote reduzieren könnten, womit insbesondere für junge Menschen ohne Schulabschluss eine erfolgversprechende Möglichkeit zur Integration in die Arbeitswelt entfielen.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Richtlinienvorschlag in der Beratung beim Rat der Europäischen Union.

## Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
26. August – 13. September 2024

Wesentliches Ziel der Änderung der Gefahrstoffverordnung ist eine verbesserte Prävention von berufsbedingten Krebserkrankungen. Dies umfasst sowohl Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B allgemein als auch im Speziellen Tätigkeiten mit dem als krebserzeugend in Kategorie 1A eingestuften Asbest. Eingeführt werden soll eine risikobasierte Ausgestaltung der Regelungen zu Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, wobei die Anforderungen an Schutzmaßnahmen an das statistische Risiko, im Laufe des Lebens eine arbeitsbedingte Krebserkrankung zu erleiden, gekoppelt werden sowie an die zwei risikobasierten Werte der Akzeptanzkonzentration und der Toleranzkonzentration. In Bezug auf Asbest werden zudem Mitwirkungs- und Informationspflichten des Veranlassers von Bautätigkeiten, die Qualifizierung der Beschäftigten sowie die erweiterte Erlaubnis beim Bauen im Bestand in Bezug auf die funktionale Instandhaltung eingeführt.

In ihrer Stellungnahme hat die Clearingstelle Mittelstand NRW das Ziel, Beschäftigte besser vor Gefahrstoffen zu schützen und die Arbeit somit sicherer und gesünder zu gestalten, unterstützt. Da viele mittelständische Betriebe, die regelmäßig mit gefährlichen Stoffen arbeiten, aufgrund begrenzter Personalressourcen oft keine eigenen Abteilungen für Arbeitssicherheit haben, hat sie die Notwendigkeit von klaren und praxisnahen Regelungen betont. So werden die Betriebe in die Lage versetzt, ihre Pflichten zu erfüllen und Gefahrenquellen zu minimieren.

Plädiert hat die Clearingstelle Mittelstand für die Verankerung einer Veranlasser-Pflicht zur anlassbezogenen und stufenweisen gegebenenfalls auch technischen Erkundung zur Feststellung des Vorliegens von Gefährdungen durch Asbest. Geraten hat sie zudem, die vorgesehene Anknüpfung der Zugangsberechtigung zu Lagerräumen an die Zuverlässigkeit, die erforderliche Unterweisung sowie die Mitteilungspflicht, auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Diese Aspekte wurden im Zuge der Positionierung des Bundesrats aufgegriffen. Nicht aufgegriffen wurde die von den beteiligten Organisationen geforderte und als besonders relevant erachtete Verankerung einer Veranlasser-Pflicht.

Die Clearingstelle Mittelstand hat sich zudem dafür ausgesprochen, statt der vorgesehenen ständigen Anwesenheit vor Ort, von der aufsichtführenden Person die Gewähr für eine kurzfristige Verfügbarkeit zu fordern. In Bezug auf die besonderen Schutzmaßnahmen sollten ihrer Ansicht nach auch andere Maßnahmen im Sinne der 1:1 Umsetzung des EU-Rechts zugelassen werden.

Zum Ende des Berichtszeitraumes wurde der Verordnungsentwurf im Bundesrat beraten. Eine Zuleitung an den Bundestag steht noch aus.







# Clearingverfahren/ Analyse zu beste- henden Rechtsvor- schriften

Seit April 2022 eröffnet das Mittelstandsförderungsgesetz NRW in § 7 die Möglichkeit, die Clearingstelle Mittelstand NRW mit der Überprüfung von bestehenden Rechtsvorschriften zu beauftragen. Zur Durchführung derartiger Clearingverfahren im Bestand hat der Mittelstandsbeirat NRW gemeinsam mit Wirtschaftsministerin Mona Neubaur in der konstituierenden Mittelstandsbeiratssitzung am 17. Oktober 2022 den Startschuss gegeben. Die Prüfverfahren zu bestehenden Rechtsvorschriften unterscheiden sich inhaltlich von Clearingverfahren zu geplanten Rechtsetzungsvorhaben. Diese können mittels einer ex-post Betrachtung unter Umständen formelle und materielle Änderungsnotwendigkeiten auf Basis zwischenzeitlich gewonnener Praxiserfahrungen in den mittelständischen Unternehmen zu Tage fördern.

Zu nachgenannten Regelungsbereichen wurden im Berichtsjahr mittelstandsrelevante Vereinfachungs- sowie Veränderungsvorschläge erarbeitet:



## Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten

Fertigstellung:  
Mai 2024

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, der sich durch die alternde Gesellschaft und den damit verbundenen Rückgang der Erwerbsbevölkerung zukünftig noch verschärfen wird, stellt sich die Einwanderung von ausländischen Fachkräften für den Mittelstand als weiterer Baustein dar. Bürokratische Hürden und langwierige Prozesse führen oft zu komplexen und zeitaufwendigen Einwanderungsverfahren für Betriebe und Fachkräfte. Der Gesetzgeber hat 2023 mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) einen wichtigen Schritt zur Vereinfachung der Fachkräfteeinwanderung gemacht. Dennoch klagen viele Betriebe und Fachkräfte nach wie vor über Probleme bei der Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland.

Auf Grundlage der vom Mittelstandbeirat NRW verabschiedeten Mittelstandsagenda hat die Clearingstelle Mittelstand NRW sich dem Themenfeld Fachkräfteeinwanderung gewidmet. Eine intensive Recherche und zahlreiche geführte Hintergrundgespräche mit an der Fachkräfteeinwanderung beteiligten Organisationen sowie den an Clearingverfahren beteiligten Dachorganisationen bildeten die Basis für eine umfassende Analyse des zu durchlaufenden Fachkräfteeinwanderungsprozesses von der Rekrutierung bis zur Integration der Fachkraft in Betrieb und Gesellschaft.

Die Analyse zeigt, dass die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten durch hohe bürokratische, sprachliche und finanzielle Hürden erschwert wird, besonders für kleinere Unternehmen. Die Terminvergabe an deutschen Auslandsvertretungen für Visa ist durch Kapazitätsengpässe und variierende Ausstattung der Botschaften oft verzögert. Lange Wartezeiten und Unterschiede in der Verwaltungspraxis führen zu Unzufriedenheit bei Unternehmen und Fachkräften.

Wichtige Lösungen umfassen den Ausbau zentralisierter Beratungs- und Vermittlungsangebote, digitale Sprachlernangebote sowie vereinfachte Anerkennungsverfahren für ausländische Abschlüsse. Digitalisierungsmaßnahmen und verbesserte Informationsangebote könnten ebenfalls hilfreich sein.

Festzustellen ist, dass bei der Fachkräfteeinwanderung eine Vielzahl von Prozessen und Vorschriften zu einer hohen Komplexität bei der ohnehin herausfordernden Suche nach Fachkräften führt. Die voneinander abhängigen, aber teilweise nicht aufeinander abgestimmten Prozesse gilt es zu vereinfachen und kohärenter zu gestalten.

Die Clearingstelle Mittelstand NRW und die beteiligten Dachorganisationen traten hinsichtlich der gewonnenen Erkenntnisse und der erarbeiteten Vorschläge und Denkansätze, wie die Komplexität abgebaut und der Prozess durch Hilfestellung für die Beteiligten vereinfacht werden könnte, mit Vertretern des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums in den Austausch.

## Ersatzbauten der Infrastruktur schneller bauen

Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum:  
22. Juli – 13. September 2024

Leistungsfähige Verkehrswege sind für den Mittelstand essenziell. Vielfach zeigt sich, dass Infrastrukturmängel zur Einschränkung des gewerblichen Verkehrs führen, Kunden nur eingeschränkt erreichbar sind und, dass Folgeschäden an anderen Infrastrukturen die Lage weiter verschlimmern. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Betriebe sowie des Mittelstandes insgesamt. Wie der Zustandsbericht über die Brückeninfrastruktur und auch die Erfahrungen aus der Hochwasserkatastrophe 2021 wiederholt verdeutlicht haben, sind möglichst zügige Planungs- und Genehmigungsverfahren – insbesondere im Bereich der Brücken-Ersatzneubauten – unerlässlich, um die Infrastruktur zu ertüchtigen.

In einem Werkstattgespräch hat die Clearingstelle Mittelstand gemeinsam mit Vertretern der Straßenbaulastträger sowie Bauunternehmen den Ablaufprozess für Ersatzneubau am Beispiel von Brückenersatzneubauten mit Blick auf planungs- und genehmigungsrelevante Faktoren betrachtet. Im Dialog mit den Prozessbeteiligten wurde der Frage nachgegangen, welche Maßnahmen konkret zur Beschleunigung des Gesamtprozesses beitragen können.

Inhaltlich war das sich anschließende Clearingverfahren darauf ausgerichtet, die auf Basis des durchgeführten Werkstattgesprächs konsensual herausgearbeiteten Ansatzpunkte vertieft zu untersuchen und erfahrungsbasierte praktische Vorschläge, die den Gesamtprozess beschleunigen können, zu unterbreiten.

Ergebnis des durchgeführten Verfahrens ist eine Vielzahl von Vorschlägen dazu, mit welchen Maßnahmen bei den notwendigen naturschutzfachlichen wie artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Vorfeld sowie auch bei der Bauausführung selbst weitere Beschleunigungseffekte erzielt werden können. Mit Blick auf die Planungsphase wurden Beschleunigungspotentiale durch eine engere Verzahnung der zu durchlaufenden Projektphasen insbesondere des Genehmigungsverfahrens mit dem sich anschließenden Vergabeverfahren identifiziert. Gleiches könnte die Verstetigung der landesrechtlichen Förderung und die Entkoppelung dieser von der Ausführungsplanung sowie eine dahingehende Stärkung des Projektmanagements beitragen. Wichtige Lösungsansätze umfassen eine verbesserte Zustandsüberwachung, rechtliche Vereinfachungen für den Ersatzbau, die straßenbaulastträgerübergreifende Zusammenarbeit, Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben, Effizienzgewinne in der Vergabe- und Bauphase durch die verstärkte Nutzung der funktionalen Ausschreibung und modularer Bauweise sowie Akzeptanzgewinne durch transparente Kommunikation.



# Weitergehende unterstützende Beratung der Clearingstelle Mittelstand NRW

Im Berichtsjahr 2024 hat die Clearingstelle Mittelstand darüber hinaus die jeweils zuständigen Ressorts zu den nachfolgenden Regelungsentwürfen unterstützend beraten:

## Auf Bundesebene betraf dies:

- Verordnung über Ausnahmen für Inhaber ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise sowie zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
- Entschließung des Bundesrates zum 2024 vorgesehenen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der Datenschutz-Grundverordnung
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV)
- Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
- Jahressteuergesetz 2024
- Entschließungsantrag des Bundesrates zum erleichterten Zugang zu Lohnersatzleistungen für das Baugewerbe
- Viertes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze
- Vergabetransformationspaket
- Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie
- Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze
- Bundestariftreuegesetz
- Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens
- Zweites Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen

## Auf EU-Ebene betraf dies:

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik

## Auf Landesebene betraf dies:

- Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Schiedsamtsgesetzes



# Mittelstandsbeirat NRW und Berichterstattung im Wirtschaftsausschuss

In seiner Sitzung am 25. Juni 2024 hat der Mittelstandsbeirat NRW mit Wirtschaftsministerin Neubaur und Verkehrsminister Krischer über die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Blick auf den Bund-Länder-Pakt sowie die BImSch-Novelle beraten. Im Fokus des Austausches standen insbesondere zukunftsfähige Wege und Lösungen zur Beschleunigung von Verfahren und zur Modernisierung der Infrastruktur sowie den Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Verkehrswege.

Ergebnis dieser Zusammenkunft war die Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand NRW mit dem Clearingverfahren „Ersatzbauten der Infrastruktur schneller bauen“.

Am 02. Oktober 2024 fand die Berichterstattung über die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand NRW und die Bewertung der durchgeführten Verfahren durch den Vorsitzenden des Mittelstandsbeirates, Arndt G. Kirchhoff, im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie statt. Dabei stand zudem der Abbau von Bürokratie im Mittelpunkt des Austausches. Herr Kirchhoff begrüßte die Absicht zur institutionellen Stärkung der Clearingstelle Mittelstand NRW und betonte diesbezüglich die Notwendigkeit einer entsprechenden Umsetzung durch eine konkrete Gesetzesinitiative.

Er wiederholte seine Bitte an Wirtschaftsministerin Neubaur, die Clearingverfahren und die Beratungsmöglichkeiten der Clearingstelle Mittelstand NRW innerhalb der Landesregierung noch breiter bekannt zu

machen sowie für den Mehrwert der Clearingverfahren allgemein und das Potenzial der Clearingverfahren im Bestand zu werben.

In seiner zweiten Sitzung am 20. November 2024 hat der Mittelstandsbeirat NRW gemeinsam mit Wirtschaftsministerin Neubaur über die aktuelle wirtschaftspolitische Situation für den Mittelstand sowie den weiteren Abbau von Bürokratie beraten. Vorgestellt wurden seitens des Mittelstandsbeirates NRW die konsensual von den Dachorganisationen erarbeiteten Vorschläge zur strukturellen Stärkung der Clearingstelle Mittelstand.

# Zusammenarbeit & Austausch

Am 27. Februar 2024 informierte die Geschäftsführerin der Clearingstelle Mittelstand NRW bei der Zusammenkunft aller Kabinettsreferate in der Staatskanzlei über die Arbeit der Clearingstelle. Neben allgemeinen Informationen über den Ablauf der Einbindung der Clearingstelle Mittelstand NRW bei Rechtssetzungsverfahren standen dabei die Clearingverfahren zu bestehenden Rechtsvorschriften im besonderen Fokus ihrer Erläuterung. An die anwesenden Ressorts richtete sie die Bitte, den Leitfaden zur Einbindung der Clearingstelle Mittelstand NRW im Intranet der Häuser zu veröffentlichen.

Am 6. Mai 2024 traten die Clearingstelle Mittelstand NRW sowie die beteiligten Dachorganisationen mit Herrn Prof. Dr. Jörg Bogumil von der Ruhr-Universität Bochum zu der Fragestellung „Welcher Instrumente bedarf es für einen zielgerichteten effektiven Bürokratieabbau bzw. für eine Bürokratievermeidung?“ in Austausch. Neben der allgemeinen Darstellung, welche Faktoren ursächlich für die ausufernde Bürokratie sind, betonte dieser in seinem Impulsvortrag, dass es vielfach an der Bereitschaft, fachspezifische Regelungen zu vereinfachen sowie der Kenntnis, welche Auswirkungen die beabsichtigten Regelungen für die Umsetzung in den Verwaltungsbehörden und Unternehmen haben, mangle.

Am 25. Oktober 2024 kamen die Normenkontrollräte (NKR) und Clearingstellen des Bundes und der Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen, Niedersachsen und NRW) zu ihrem jährlich stattfindenden

Treffen auf Einladung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg in Stuttgart zusammen.

Im Mittelpunkt des Arbeitstreffens stand der Austausch über die aktuellen Aktivitäten der anwesenden Gremien sowie die Projekte und Ansätze hinsichtlich Bürokratievermeidung und -abbau. Neben der Verabschiedung einer gemeinsamen Erklärung (an der sich die Clearingstelle nicht beteiligten konnte) stellte der Nationale Normenkontrollrat zudem seine Jahresstudie „Government as a platform“ vor.

Wie KI-Tools Eingang in Bürokratieabbauprojekte finden können, wurde anhand eines von der IHK Stuttgart durchgeführten Projekts zur systematischen Identifikation aller im Land vorhandenen Förderprogramme vorgestellt und erläutert.



# Fazit und Ausblick

Die Bilanz des Berichtsjahres 2024 zeigt eine konstante Anzahl an Prüfaufträgen, die die Clearingstelle Mittelstand NRW im Zusammenhang mit landesrechtlichen Regelungen erreicht hat.

Eine noch umfassendere Beratungsleistung durch die Clearingstelle Mittelstand wäre möglich, wenn sie systematisch und frühzeitig in alle landesrechtlichen Vorhaben mit Relevanz für den Mittelstand eingebunden würde. Zu erreichen wäre dies über eine verbindliche Festschreibung und konsequente Anwendung entsprechender Beteiligungsprozesse. Nur durch eine kontinuierliche und frühzeitige Einbindung kann die Clearingstelle Mittelstand ihrem gesetzlichen Beratungsauftrag zielgerichtet nachkommen.

Ein bedeutendes Vorhaben stellt die im Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2022–2027 vorgesehene institutionelle Stärkung der Clearingstelle Mittelstand dar.

Seit der Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes im Jahr 2022 konnte die Clearingstelle Mittelstand gemeinsam mit den beteiligten Dachorganisationen die neu eingeführten Verfahren zum Bestandsrecht erfolgreich etablieren. In der Mittelstandsagenda von 2023 wurden für den Mittelstand relevante Themenfelder festgelegt, für die sodann in den sich anschließenden Werkstattgesprächen Vorschläge für eine mittelstandsfreundliche Umsetzung erarbeitet wurden. Nun gilt es, diese Strukturen langfristig zu verstetigen und die Vorschläge der Beteiligten in die Umsetzung zu bringen.

Im Herbst 2024 nahmen die an den Clearingverfahren beteiligten Dachorganisationen die im Zukunftsvertrag verankerte Zielsetzung zur institutionellen Stärkung der Clearingstelle Mittelstand zum Anlass, gemeinsame Vorschläge zu erarbeiten. Das daraus entstandene umfangreiche Konzeptpapier wurde in der Sitzung des Mittelstandsbeirates NRW am 20. November 2024 Wirtschaftsministerin Neubaur vorgestellt.

Das Konzeptpapier enthält Vorschläge zur Verstetigung der Clearingverfahren zu bestehendem Recht, zur Erweiterung des Aufgabenbereichs der Clearingstelle Mittelstand sowie zur Optimierung der Zusammenarbeit mit der Landesregierung. Darüber hinaus adressiert es die Notwendigkeit, weitere Instrumente zum Abbau und zur Vermeidung überflüssiger Bürokratie zu entwickeln und unter Einbindung der Clearingstelle Mittelstand umzusetzen.

Das Ministerium hat einen ersten Entwurf zur Umsetzung vorgelegt. Es ist zu erwarten, dass der im Berichtsjahr 2024 begonnene Prozess zur institutionellen Stärkung im Jahr 2025 mit verbindlichen Regelungen abgeschlossen wird, damit die Clearingstelle Mittelstand ihren Beratungsauftrag umfassender und effizienter erfüllen kann. Sie könnte sodann Vorbild für andere Bundesländer und die Bundesregierung sein und dazu beitragen, die Anforderungen des Mittelstandes frühzeitig zu erkennen und Regelungen mittelstandsfreundlich und bürokratiearm umzusetzen.

Die Stärkung der Clearingstelle ist dem Westdeutschen Handwerkskammertag ein wichtiges Anliegen. Handwerksbetriebe erwarten, dass unnötige bürokratischen Lasten abgebaut und die Entstehung neuer Lasten so weit als möglich vermieden wird. In der Clearingstelle arbeiten Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Kommunale Spitzenverbände gemeinsam an pragmatischen Lösungen zugunsten des Mittelstandes. Diesen Weg wollen wir kraftvoll weitergehen.

**WESTDEUTSCHER  
HANDWERKS-  
KAMMERTAG e.V.**

Die mittelständische Wirtschaft ist unverzichtbarer Bestandteil attraktiver und prosperierender Städte, Kreise und Gemeinden. Die Clearingstelle leistet einen wichtigen Beitrag, um Prozesse und Gesetze auf ihre Mittelstandsverträglichkeit zu untersuchen. Eine institutionelle Stärkung sichert dies nicht nur ab, sondern bietet die große Chance, notwendige Verfahren aus sich heraus anstoßen zu können.

**Arbeitsgemeinschaft  
der kommunalen  
Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen**

Der Mittelstand leistet als Fundament unserer Wirtschaft einen essentiellen Beitrag zur Prosperität generell, besonders aber zur Sicherung von Arbeitsplätzen mit stabilem Einkommen, Integration und somit gesellschaftlichem Frieden in NRW und das bei Steueraufkommen vor Ort. Die Überprüfung mittelstandsrelevanter Gesetzesvorhaben durch die Clearingstelle ist daher eine wichtige Stütze und Schutz für Mittelstand und Gesellschaft, insbesondere auch vor bürokratischen Hürden. Aus diesem Grund sind eine institutionelle Stärkung der Clearingstelle sowie realistische Bearbeitungsfristen unverzichtbar.

**FREIE BERUFE NRW**

Bereits in der Vergangenheit konnte der DGB die Beschäftigtenbelange des Mittelstandes in der Clearingstelle adressieren. Das neue Format der Werkstattgespräche hat sich nach einer Erprobungsphase auch aus unserer Sicht bewährt. Das vereinbarte Konsensprinzip hat sich in der Praxis als sehr belastbar erwiesen. Ausbau und Stärkung solcher Formate bei der Clearingstelle tragen dazu bei, Anliegen und Belange der Beschäftigten wie der Wirtschaft gleichermaßen erörtern zu können und in die politischen Arenen zu tragen.

**DGB NRW**

Die Clearingstelle Mittelstand ist eine etablierte Institution, die sich über Jahre als mittelstandspolitischer Impulsgeber bewährt und in NRW eine breite landespolitische Akzeptanz hat. Sie war mit Blick auf die Bundesländer innovativer Spitzenreiter. Mit einer qualitativen Stärkung der Institution durch ein eigenständiges Impulsrecht zu Bestandsnormen, kann das Land NRW diese Vorreiterrolle wieder übernehmen und dadurch einen echten Beitrag für ein bürokratieärmeres Landesrecht leisten.

**HANDWERK.NRW**

Die Bürokratie wächst und wächst. Die Bestrebungen wie die Entlastungspakete im Bund oder Land sind ein guter Anfang. Doch dabei dürfen die Bemühungen nicht stehen bleiben. Denn noch immer steigt die Belastung der Unternehmen. Kurzfristig brauchen die Unternehmen ein Belastungsmoratorium – langfristig den Mut in der Politik, Prozesse und Verfahren ganz neu im Sinne des Mittelstandes zu denken. Hierfür liefert die Clearingstelle Mittelstand in Nordrhein-Westfalen bereits wichtige Anstöße – sollte aber noch viel stärker eingebunden werden, damit die praktischen Anforderungen des Mittelstandes auch wirklich Eingang in die Gesetzgebung und deren Umsetzung finden.

**IHK NRW**

Die Notwendigkeit, bürokratische Lasten abzubauen, bessere Rahmenbedingungen zu schaffen und die Umsetzung von Regelungen zu optimieren, drängt sich stärker auf denn je. Der nordrhein-westfälische Mittelstand, oft sind das Familienunternehmen, ächzt unter dieser Last. Umfragen unter unseren Mitgliedern zeigen seit Jahren: Die überbordende Bürokratie ist für die Unternehmen Investitionsbremse Nr.1, mit steigender Tendenz. Die Clearingstelle bietet die Chance, diesen Trend zu brechen und den Mittelstand vor unnötigen Belastungen zu schützen. Nur dann können Familienunternehmen ihre Innovationskraft produktiv einsetzen, um die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft zu meistern.

**DIE FAMILIENUNTER-  
NEHMER e.V.**

Die Clearingstelle Mittelstand ist gelebte Mittelstandspolitik für Nordrhein-Westfalen. Durch die frühzeitige Folgenabschätzung von Regelungen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene stellt die Clearingstelle gemeinsam mit den bei ihr organisierten Beteiligten klar, ob die geplanten Regelungen aus Sicht des Mittelstandes sinnvoll oder belastend sind. Damit dies in Zukunft noch besser gelingt, gilt es die geplante institutionelle Stärkung der Clearingstelle Mittelstand konsequent und möglichst weitreichend durch eine konkrete Gesetzesinitiative umzusetzen. Insbesondere die Clearingverfahren im Bestand bieten für alle Ressorts der Landesregierung die Gelegenheit, mit einem geringen haushalterischen Aufwand den Mittelstand in NRW umfassend zu stärken.

**unternehmer nrw**

---

# Auf ein Wort mit den Beteiligten

---



# Einblicke



*Die Clearingstelle Mittelstand im Internet*



*Stellungnahmen zu bestehendem Recht*



*Leitfaden zur Einbindung der Clearingstelle Mittelstand*

**Clearingstelle Mittelstand  
des Landes NRW bei IHK NRW**

Ernst-Schneider-Platz 1  
40212 Düsseldorf

Tel. 0211.71 06 48 9-0  
[info@clearingstelle-mittelstand.de](mailto:info@clearingstelle-mittelstand.de)  
[www.clearingstelle-mittelstand.nrw](http://www.clearingstelle-mittelstand.nrw)

